

Synopse Teilrevision Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.12.2001 (ESL 142.1)

Beilage zu ER-Vorlage Nr. 2005/72a

geltendes Recht	Motion 2005/72	Vorschlag Stadtrat (Motion plus)	BEMERKUNGEN
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 2 Einwohnerrat</p> <p>Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.</p>	<p>§ 2 Einwohnerrat</p> <p>Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.</p>	<p>§ 2 Einwohnerrat</p> <p>Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 3 Stadtrat</p> <p>¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</p> <p>a.Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 87'800.- b.Vizepräsidium CHF 43'900.- c.übrige Mitglieder CHF 35'100.-</p>	<p>§ 3 Stadtrat</p> <p>¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</p> <p>a.Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 88'200.- b.Vizepräsidium CHF 44'400.- c.übrige Mitglieder CHF 36'000.-</p>	<p>§ 3 Stadtrat</p> <p>¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</p> <p>a.Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 90'643.00 b.Vizepräsidium CHF 45'322.00 c.übrige Mitglieder CHF 36'237.00</p>	Die Beträge wurden in der Variante „Motion plus“ entsprechend den Teuerungsanpassungen seit Inkraftsetzung des Reglementes dem Stand Januar 2006 angepasst. Die Beträge der Motionäre (CHF 88'200.00, 44'400.00, 36'000.00) sind rechnerisch nicht nachvollziehbar. Sie kämen einer Herabsetzung der Entschädigung gleich.
<p>Absatz 2</p> <p>² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p>	Keine Änderungen.
<p>Absatz 3</p> <p>³ Mitglieder des Stadtrates, die wegen ihrer Behördentätigkeit ihre Berufstätigkeit und dadurch ihr Erwerbseinkommen reduzieren, erhalten auf Gesuch hin den Erwerbsausfall ersetzt. Der Erwerbsersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Der Stadtrat entscheidet über das Gesuch. Das gesuchstellende Mitglied hat dabei in den Ausstand zu treten.</p>	<p>Absatz 3 aufgehoben</p>	<p>Absatz 3</p> <p>³ Mitglieder des Stadtrates, die wegen ihrer Behördentätigkeit ihre Berufstätigkeit und dadurch ihr Erwerbseinkommen reduzieren, erhalten auf Gesuch hin den Erwerbsausfall ersetzt. Der Erwerbsersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Der Stadtrat entscheidet über das Gesuch. Das gesuchstellende Mitglied hat dabei in den Ausstand zu treten.</p> <p>[Aufhebung per 30.06.2008]</p>	Die Erwerbsersatzordnung soll gemäss Motion ersatzlos gestrichen werden. Sofern Antrag 1 der Vorlage abgelehnt wird, kann sich der Stadtrat mit der Aufhebung einverstanden erklären, unter der Voraussetzung, dass die Aufhebung von § 3 Abs. 3 erst per Ende der laufenden Amtsperiode (30.06.2008) in Kraft tritt (vgl. Begründung in Ziffer 4 der Vorlage).

<p>Absatz 4</p> <p>Mitglieder des Stadtrates, denen wegen ihrer Behördentätigkeit Auslagen für die Betreuung von Angehörigen entstehen, erhalten auf Gesuch hin die Betreuungsauslagen ersetzt. Der Auslagenersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3.</p>	<p>Absatz 4 aufgehoben</p>	<p>Absatz 4</p> <p>Mitglieder des Stadtrates, denen wegen ihrer Behördentätigkeit Auslagen für die Betreuung von Angehörigen entstehen, erhalten auf Gesuch hin die Betreuungsauslagen ersetzt. Der Auslagenersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3.</p> <p>[Aufhebung per 30.06.2008]</p>	<p>Analog der Erwerbssersatzregelung soll auch diese Regelung nach Meinung der Motionäre ersatzlos gestrichen werden. Sofern Antrag 1 der Vorlage abgelehnt wird, kann sich der Stadtrat mit der Aufhebung einverstanden erklären, unter der Voraussetzung, dass die Aufhebung von § 3 Abs. 3 erst per Ende der laufenden Amtsperiode (30.06.2008) in Kraft tritt (vgl. Begründung in Ziffer 4 der Vorlage).</p>
<p>Absatz 5</p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p>	<p>Absatz 5</p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 6'000.- pro Jahr. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse.</p>	<p>Absatz 5</p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p>	<p>Materiell wird keine Änderung vorgeschlagen. Der Stadtrat sieht keinen Grund, dem Vorschlag der Motionäre, die Pauschalentschädigung sei auf CHF 6'000.- pro (Kalendar-)Jahr anzusetzen, zu folgen. Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils nicht auf Ende eines Kalenderjahres. Die Spesen entstehen monatlich und werden den Mitgliedern der Nebenbehörden ebenfalls auf Antrag in demselben Monat ausbezahlt (Ausnahme: Sitzungsgelder halbjährlich). Die geltende Regelung erscheint somit dem Willen der Motionäre entsprechend.</p>
<p>Absatz 6</p> <p>Diese Entschädigungen basieren auf dem Indexstand 2001. Erhöhungen unterliegen der jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets zu beschliessenden Indexänderung für die Löhne der städtischen Mitarbeitenden gemäss Personalreglement.</p>	<p>Absatz 6</p> <p>Diese Entschädigungen basieren auf dem Indexstand 30.06.2006, werden zukünftig aber nicht indexiert. Sie werden durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Amtsperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.</p>	<p>Absatz 6</p> <p>Diese Entschädigungen basieren auf dem Indexstand (Landesindex der Konsumentenpreise) von Januar 2006. Erhöhungen unterliegen dem jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets zu beschliessenden Teuerungsausgleich für die Löhne der städtischen Mitarbeitenden gemäss Personalreglement.</p>	<p>Dem Vorschlag der Motionäre kann nicht gefolgt werden. Er ist inkonsequent: Entweder ist die Entschädigung indexiert (und wird jährlich angepasst) oder sie wird bei Beginn einer Amtsperiode neu festgesetzt. Die Entschädigungshöhe sollte voraussehbar und berechenbar bleiben. Die Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst, sofern der Einwohnerrat diese gegenüber dem Personal bewilligt (vgl. §3 Abs. 6 der Synopse und § 47 Personalreglement). Eine Ungleichbehandlung zu den städtischen Mitarbeitenden ist sachlich nicht zu erklären und aufwendig im Vollzug.</p> <p>Der Einwohnerrat beschliesst keine „Indexänderung“, er beschliesst über die Anpassung der Löhne und Entschädigungen an den neuen Indexstand, d.h., über den Ausgleich der Teuerung. Diese Formulierung ist in Nachvollzug der tatsächlichen Handhabung in das Reglement zu übernehmen.</p>

<p>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, der Primarschulpflege, der Kindergartenkommission und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 30.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 15.- vergütet.</p>	<p>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, der Primarschulpflege, der Kindergartenkommission und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 30.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 15.- vergütet.</p>	<p>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 30.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 15.- vergütet.</p>	<p>Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung wurden im Nachgang zur Inkraftsetzung des neuen kantonalen Bildungsgesetzes die Primarschulpflege und die Kindergartenkommission zu einem Schulrat für Kindergarten und Primarschule zusammengeführt, weshalb im Zuge dieser Vorlage, aber unabhängig vom Inhalt der Motion, die Bezeichnungen entsprechend anzupassen sind.</p>
<p>² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.</p>	<p>² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.</p>	<p>² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
		<p>§ 4^{bis} Übergangsbestimmung</p> <p>§ 3 Absatz 3 und 4 gelten bis zum 30.06.2008 und werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.</p>	<p>Steht im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 3 Absatz 3 und 4 (Erwerbersatzregelung), die nach städtlichem Vorschlag (Motion plus) erst per Ende Amtsperiode aufgehoben werden soll (vgl. Begründung in Ziffer 4 der Vorlage).</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektionⁱ Basellandschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektionⁱⁱ Basellandschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektionⁱⁱⁱ Basellandschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

ⁱ gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.

ⁱⁱ gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.

ⁱⁱⁱ gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.